

## Satzung

des Fördervereins des Gemünder Bürger-Schützenvereins St. Sebastianus  
Bruderschaft 1699 e.V.

### § 1

#### Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der aufgrund des Gründungsbeschlusses vom 15. Oktober 2003  
gegründete Verein führt den Namen

**Förderverein  
des Gemünder Bürger-Schützenvereins  
St. Sebastianus Bruderschaft 1699 e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz in Gemünd, Stadt Schleiden

2. Zweck des Vereins ist die Förderung
  - des Schießsports und des Schießspiels im Sinne der olympischen Disziplinen – insbesondere im Jugendbereich –
  - des öffentlichen und privaten Lebens im Geiste christlicher Sitte und Kultur
  - der Pflege althergebrachten Brauchtums
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Verein ist überparteilich sowie wirtschaftlich und konfessionell ungebunden.
8. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

## § 3

### Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
  - erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - Zahlungsrückstands mit Beiträgen von mehr als einem Jahr trotz Mahnung
  - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## § 4

### Beiträge

Die Höhe der zu zahlenden Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5  
Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder wie folgt:
  - natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr
  - juristische Personen durch eine vertretungsberechtigte natürliche Person
2. In den Vorstand gewählt werden können alle natürlichen, volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder.

§ 6  
Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7  
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. In jedem Geschäftsjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahrshauptversammlung) stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - der Vorstand beschließt
  - ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung durch den Vorstand. Zwischen dem Tage des Versands der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - Bericht des Vorstands
  - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters.

Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Anträge können gestellt werden
  - von den Mitgliedern
  - vom Vorstand
9. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn sie von mindestens einem Mitglied beantragt wird.
10. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufnimmt. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins befugt. Darunter muss immer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Neuwahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - die Entscheidung über die Mittelverwendung bzw. die Bewilligung von Ausgaben
  - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
  - die Durchführung von Aufgaben, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen

## § 9

### Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 10

### Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11  
Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen-geschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 12  
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4 – Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Gemünder Bürger-Schützenverein St. Sebastianus Bruderschaft 1699 e.V.. Sollte dieser Verein nicht mehr bestehen oder ebenfalls aufgelöst werden, fällt das Vermögen an die Stadt Schleiden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Gemünd, 15. Oktober 2003

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
(stellv. Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
(Schatzmeister)

\_\_\_\_\_  
(Schriftführer)